



Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 · 66117 Saarbrücken

E-311437118

Landesamt für Umwelt-
und Arbeitsschutz

West

RSF Niederlinxweiler e. V.
Herrn Oliver Hense
Betzelsbacher Weg 95
66564 Ottweiler

Eing. 16. April 2018

Anl. /

FB 31

Abteilung D: Naturschutz, Forsten

Zeichen: D/1 - 711/18 Se
Bearbeiter: Felix Sebastian
Tel.: 0681 501 4264
Fax: 0681 501 3510
E-Mail: f.sebastian@umwelt.saarland.de
Datum: 12. April 2018

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

K-2 26104

Sc 18/04

→ Frankmann

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ostertal“ (N 6509-301) vom 1. Februar 2017

Ihr Antrag auf Ausnahme von den Verboten der Schutzgebietsverordnung zur Durchführung der CTF-Radtour am 10.05.2018

Auf der Grundlage des § 6 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ostertal“ (N 6509-301) vom 1. Februar 2017 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 194) ergeht folgender

Bescheid

Ihnen wird nach Maßgabe der dieser Entscheidung zugrunde liegenden und unter I. genannten Antragsunterlagen sowie der sich aus dem Bescheid unter II. ergebenden Nebenbestimmungen für die Durchführung der CTF-Radtour am 10.05.2018 sowie eine gleichartige Veranstaltung jeweils in den Folgejahren eine Ausnahme von dem Verbot des § 4 (1) Nr. 7 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ostertal“ (N 6509-301) erteilt.

I. Grundlage der Entscheidung

Dieser Entscheidung liegen die nachstehend genannten Unterlagen zu Grunde:

Antragsunterlagen vom 23.03.2018 und 03.04.2018

- Vorhabenbeschreibung
- Tourenverlaufsplan



Keplerstraße 18 · 66117 Saarbrücken
www.saarland.de

Öffentlicher Personennahverkehr hilft unsere Umwelt zu schützen:

Sie erreichen uns mit den Saartal-Linien 102, 105, 121, 123, 127, 128 (Haltestelle Gutenbergstraße bzw. Luisenbrücke)



II. Nebenbestimmungen

A. Auflagen

1. Die Veranstaltung wird gemäß den Antragsunterlagen auf der dargestellten Strecke durchgeführt.
2. Die Fahrstrecke innerhalb des Naturschutzgebietes befindet sich ausschließlich auf vorhandenen befestigten Wegen und Flächen.
3. Bauliche Anlagen, Installationen oder Versorgungsstationen sind innerhalb des Naturschutzgebietes nicht zulässig.
4. Die Teilnehmer werden vorab in geeigneter Form auf das besondere Schutzbedürfnis von Natur und Landschaft hingewiesen.
5. Start und Ziel der Fahrstrecke sowie Verpflegungspunkte befinden sich außerhalb des Naturschutzgebietes.
6. Nach Abschluss der Veranstaltung werden temporäre Markierungen und Müll im Naturschutzgebiet entfernt.

B. Auflagenvorbehalt:

Weitergehende Auflagen und Anordnungen des Naturschutzes bei eintretenden Beeinträchtigungen von Arten oder Lebensräumen, oder die der Behebung von unvorhergesehenen Schäden dienen, bleiben vorbehalten.

C. Widerrufsvorbehalt:

Die Ausnahme wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Ein Widerruf kann insbesondere dann erfolgen, wenn unter Fortführung der von der Ausnahme umfassten Tätigkeiten eine Gefährdung der Erhaltungsziele des Gebietes zu befürchten ist.

III. Begründung

Die Radsportfreunde Niederlinxweiler e. V. planen am 10.05.2018 die Durchführung einer organisierten Radtour, die in Teilbereichen innerhalb und am Rande des Naturschutzgebietes „Ostertal“ (N 6509-301) verläuft.

Gemäß § 4 (1) der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ostertal“ (N 6509-301) vom 1. Februar 2017 sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die das Naturschutzgebiet in den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 4 (1) Nr. 7 ist es insbesondere unzulässig, Motorsportveranstaltungen sowie sonstige Veranstaltungen durchzuführen. Das beantragte Projekt erfüllt den genannten Verbotstatbestand.

Die Oberste Naturschutzbehörde kann gemäß § 6 (1) der Schutzgebietsverordnung im Einzelfall von den Verboten für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung oder für Maßnahmen geringen Umfangs Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Gemäß Antragsunterlagen beträgt die Teilnehmerzahl der geplanten Veranstaltung ca. 100 Personen und umfasst eine Strecke von insgesamt ca. 51 km auf rechtmäßig angelegten, befestigten bzw. teilbefestigten Straßen und Wegen. Die Streckenabschnitte innerhalb oder im unmittelbaren Randbereich des Naturschutzgebietes betragen ca. 4,2 km. Die Radtour erfolgt zu variablen Startzeiten zwischen 10 Uhr und 12 Uhr, die Fahrten werden einzeln oder in Kleingruppen durchgeführt. Die gewählte Strecke ist durch Spaziergänger und Radfahrer und in Teilbereichen durch KFZ-Verkehr bereits hinsichtlich visueller und akustischer Störwirkungen vorbelastet. Entsprechend ist aufgrund der Art und des Umfangs der geplanten Veranstaltung, trotz Durchführung während der Brut-, Fortpflanzung- und Aufzuchtzeit, nur mit geringfügigen Störungen innerhalb eines kurzen Zeitraumes zu rechnen. Zur Wegeführung werden temporäre Markierungen eingesetzt, die nach Beendigung der Veranstaltung entfernt werden. Sowohl Start und Ziel der Fahrstrecke, als auch Verpflegungsstellen befinden sich außerhalb des Naturschutzgebietes.

Bei antragsgemäßer Ausführung und bei Beachtung der festgesetzten Auflagen kann eine Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltige Störung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile ausgeschlossen werden.

Als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG und als Gebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG ist das Vorhaben gemäß § 34 BNatSchG auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu überprüfen, sofern es geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Als geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

Die Prüfung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes habe ich mit dem Ergebnis durchgeführt, dass bei antragsgemäßer Ausführung und bei Beachtung der festgesetzten Auflagen, die zu einer Minimierung von möglichen Beeinträchtigungen während der Veranstaltung beitragen sollen, keine erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten sind.

Die Voraussetzungen zur Bewilligung einer Ausnahme gemäß § 6 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ostertal“ (N 6509-301) sind erfüllt.

IV. Kosten

Für diesen Bescheid wird gemäß § 3 des saarländischen Gebührengesetzes¹ keine Verwaltungsgebühr erhoben.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes erhoben werden. Sie ist zu richten gegen das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag



F. Sebastian

Durchschrift zur Kenntnis:

LUA, Fachbereich 3.1

Per E-Mail als PDF-Datei: LUA, Frau Kronenwerth b.kronenwerth@lua.saarland.de

per E-Mail als PDF-Datei: Naturwacht, c/o NLS

¹ Gesetz Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530). Fundstelle: Amtsblatt 1964, S. 629